

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Zweite Änderung zum Vorschlag für eine fünfte Richtlinie des Rates nach Artikel 54 EWG-Vertrag über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe**

KOM(90) 629 endg. — SYN 3

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag von der Kommission vorgelegt am 20. Dezember 1990)*

(91/C 7/05)

## ERSTER GEÄNDERTER VORSCHLAG

**Geänderter Vorschlag einer fünften Richtlinie nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

## ZWEITE ÄNDERUNG

**Zweite Änderung zum Vorschlag für eine fünfte Richtlinie nach Artikel 54 EWG-Vertrag über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe**

unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf geänderten Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

unverändert

Erwägungsgründe 1 bis 12 unverändert

Zwischen den Erwägungsgründen 12 und 13 wird ein neuer Erwägungsgrund eingefügt.

Es erweist sich als notwendig, die Stellung der Aktionäre in bezug auf die Ausübung ihres Stimmrechts zu stärken, um zu gewährleisten, daß sie am Gesellschaftsgeschehen in hohem Maße beteiligt sind. Das Stimmrecht muß daher dem Anteil am Kapital entsprechen; Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nicht unbeschränkt ausgegeben werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 131 vom 13. 12. 1972, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 109 vom 19. 9. 1974, S. 9.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 240 vom 9. 9. 1983, S. 2.

## ERSTER GEÄNDERTER VORSCHLAG

## ZWEITE ÄNDERUNG

Die Freiheit der Hauptversammlung, die Mitglieder der Gesellschaftsorgane zu bestellen, darf nicht dadurch eingeschränkt werden, daß Aktionären bestimmter Aktiengattungen das ausschließliche Vorschlagsrecht für diese Bestellungen eingeräumt wird. Die für diese Beschlüsse der Hauptversammlung erforderliche Mehrheit darf nicht höher sein als die absolute Mehrheit.

Erwägungsgründe 14 und 15 unverändert

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

unverändert

Artikel 1 bis 3 unverändert

*Artikel 4*

*Artikel 4*

Absätze 1 bis 4 unverändert

Absatz 5

(neu)

(5) Die Satzung oder der Errichtungsakt dürfen den Inhabern einer Gattung von Aktien kein ausschließliches Vorschlagsrecht für die Bestellung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsorgans, für dessen Bestellung die Hauptversammlung zuständig ist, einräumen.

Artikel 4a bis 21a unverändert

*Artikel 21b*

*Artikel 21b*

Absätze 1 bis 4 unverändert

Absatz 5

(neu)

(5) Die Satzung oder der Errichtungsakt dürfen den Inhabern einer Gattung von Aktien kein ausschließliches Vorschlagsrecht für die Bestellung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans, für dessen Bestellung die Hauptversammlung zuständig ist, einräumen.

Artikel 21c bis 32 unverändert

*Artikel 33*

*Artikel 33*

(1) Das Stimmrecht des Aktionärs entspricht dem durch die Aktie verkörperten Anteil am gezeichneten Kapital.

(1) unverändert

## ERSTER GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Gesetze der Mitgliedstaaten zulassen, daß durch die Satzung festgelegt wird:

- a) eine Beschränkung oder ein Ausschluß des Stimmrechts für Aktien, die besondere Vorteile gewähren;
- b) eine Beschränkung der Zahl der Stimmrechte für Aktien, die demselben Aktionär gehören, sofern die Beschränkung zumindest für alle Aktionäre derselben Gattung gilt.

(3) Ein Aktionär, der am Tag der Hauptversammlung den Betrag der Einlage, der von der Gesellschaft mindestens einen Monat vorher eingefordert worden ist, noch nicht geleistet hat, darf sein Stimmrecht nicht ausüben.

Artikel 34 und 35 unverändert

*Artikel 36*

(1) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der absoluten Mehrheit der von den erschienenen oder vertretenen Aktionäre abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung größere Mehrheiten oder weitere zusätzliche Erfordernisse vorschreiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beschlüsse über die Bestellung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane oder der Personen, welche die Rechnungsprüfung der Gesellschaft vornehmen sollen.

## ZWEITE ÄNDERUNG

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Gesetze der Mitgliedstaaten zulassen, daß durch die Satzung eine Beschränkung oder ein Ausschluß des Stimmrechts für Aktien festgelegt wird, die besondere Vermögensvorteile gewähren. Solche Aktien dürfen nur bis in Höhe von 50 % des gezeichneten Kapitals ausgegeben werden. Kommt die Gesellschaft ihren mit diesen Aktien verbundenen Verpflichtungen nicht spätestens innerhalb dreier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre nach, so erwerben die Inhaber dieser Aktien ein ihrem durch diese Aktien verkörpertem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechendes Stimmrecht, das dem Stimmrecht der übrigen Aktionäre gleichgestellt ist.

(3) unverändert

*Artikel 36*

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Für die Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dürfen weder das Gesetz noch die Satzung eine größere Mehrheit als die absolute Mehrheit der von den erschienenen oder vertretenen Aktionären abgegebenen Stimmen vorschreiben.

Artikel 37 bis 63d unverändert

*Artikel 64*

Absätze 1 bis 3 unverändert

*Artikel 64*

Absatz 4

(neu)

(4) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen diese Vorschriften selbst auf die vorliegende Richtlinie Bezug oder sie werden bei ihrer amtlichen Veröffentlichung von einer entsprechenden Bezugnahme begleitet. Die Einzelheiten dieser Bezugnahme regeln die Mitgliedstaaten.

Artikel 65 unverändert